© NZZ AG

Eine Chance für Libyen

Staatliche Strafgerichte geniessen Vorrang gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. ***Von Oliver Diggelmann***

Libyen hat das Recht, den Prozess gegen den Ghadhafi-Sohn Saif al-Islam selber durchzuführen. Die Staatenwelt sollte die Fairness dieses Verfahrens klug unterstützen.

Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag hat im Zusammenhang mit der Libyen-Krise drei Haftbefehle erlassen: gegen Muammar Ghadhafi, dessen früheren Geheimdienstchef Sanussi und den eben verhafteten Ghadhafi-Sohn Saif al-Islam. Ghadhafi selber wurde am 20. Oktober getötet, und das Schicksal des Geheimdienstchefs ist zurzeit unklar. Saif al-Islam erwartet nun ein Strafprozess. Es stellt sich die Frage, wer das Verfahren durchführen soll. Die libyschen Behörden haben schon vor längerem erklärt, die strafrechtliche Verfolgung des Ghadhafi-Klans selbst in die Hand nehmen zu wollen. Dies weckt im Ausland Befürchtungen. Denn das Ansehen der Rebellen hat in letzter Zeit gelitten; vor allem wegen eines Massakers an 57 Ghadhafi-Getreuen, aber auch wegen der Ankündigung, möglicherweise die Scharia einzuführen.

Recht auf Selbstaufarbeitung

Völkerrechtlich hat Libyen gemäss der ICC-Satzung das Recht, die Verfahren selber durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Auslieferung der betroffenen Personen an den ICC besteht nur, wenn es die Verbrechen nicht selber strafrechtlich aufarbeitet. Das ist eine Neuerung gegenüber früheren internationalen Strafgerichten. Das Jugoslawien-Tribunal und auch das Nürnberger Tribunal nach dem Zweiten Weltkrieg konnten noch selber entscheiden, in welchen Fällen sie die Verfahren an sich ziehen wollten. Sie hatten gegenüber staatlichen Gerichten Vorrang. Man könnte die Regelung beim ICC daher auf den ersten Blick für einen Rückschritt halten. Denn es ist in der Tat möglich, dass statt rechtsstaatlicher internationaler Prozesse fragwürdige staatliche Verfahren durchgeführt werden. Der ICC kann die Zuständigkeit nur unter restriktiven Voraussetzungen beanspruchen, nämlich nur dann, wenn die staatlichen Gerichte weder willens noch fähig sind, ihre Aufgabe zu erfüllen. Diese Schwelle ist hoch. Der ICC hat keine Handhabe, übermässig harte Justiz oder Verfahren mit Schauprozesscharakter wirksam zu verhindern. Er kann auch nichts unternehmen, wenn staatliche Strafgerichte die Täter mit zu geringen Strafen davonkommen lassen.

Internationale Strafgerichte haben offensichtliche Vorteile. Sie sind für viele Symbole internationaler Gerechtigkeit und für Unrechtsregime eine starke Warnung. Die – wenn auch späten – Verfahren gegen Verbrecher wie Mladic oder Karadzic vor dem Jugoslawien-Tribunal signalisieren, dass es bei völkerrechtlichen Straftaten wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf Dauer kaum mehr ein Entkommen gibt. Die Botschaft ist, dass sich die Staatenwelt solcher Verbrechen heute annimmt. Die Hoffnungen richten sich daher zuerst auf internationale Gerichte.

Wegen der offensichtlichen Vorteile werden die Nachteile internationaler Straftribunale oft übersehen. Sie können in den Herkunftsländern der Täter problematische Nebenwirkungen haben. Zum einen fühlen sich frühere Anhänger und Sympathisanten der Täter nicht durch eigene Landsleute, sondern gleich durch die Staatenwelt an den internationalen Pranger gestellt. Dies bewirkt oft Trotz und letztlich das Gegenteil einer Auseinandersetzung mit den Verbrechen.

Gelegenheit zum Neuanfang

Zum anderen wollen sich die Gegner des alten Regimes aus der Opferrolle befreien und selber zu Handelnden werden. Sie wollen nicht, dass die Staatenwelt bestimmt, was Gerechtigkeit bei solchen Verbrechen bedeutet, sondern ihren eigenen Vorstellungen von Gerechtigkeit – mit dem eigenen Recht – zum Durchbruch verhelfen. Dazu kommt bei vielen ein Gefühl der Demütigung, weil indirekt die ganze Nation am internationalen Pranger steht, die solche Verbrecher hervorgebracht hat. Kurz: Internationale Prozesse werden in den Herkunftsländern der Täter oft aus unterschiedlichen und nachvollziehbaren Gründen abgelehnt.

Ein weiterer Nachteil internationaler Gerichte ist praktischer Natur. Die geografische Distanz zum Ort des Geschehens kann die justizielle Aufarbeitung stark erschweren. Gerichte müssen sich für Mosaiksteinchen des Geschehens interessieren. Sie können diese aus der Ferne aber oft nur ungenügend zu einem Gesamtbild zusammensetzen, da die Bewertung von Beweisen viel Wissen über den Kontext voraussetzt. Der Zugang zu den Gerichten ist für Zeugen wie für Opfer erschwert. Für Opfer, die die Täter persönlich vor Gericht sehen wollen, ist dies unbefriedigend.

Internationale Strafprozesse können im Hinblick auf einen Neubeginn – bei all ihren Vorteilen – auch kontraproduktiv wirken. Sie können einer ernsthaften innerstaatlichen Auseinandersetzung mit den Verbrechen im Wege stehen. Die Konfrontation mit solchen Verbrechen ist etwas enorm Schwieriges. Die Versuchung ist gross, die Aufmerksamkeit weg von den eigentlichen Verbrechen auf andere Missstände zu lenken – etwa die Einrichtung der Gerichte und nicht die Straftaten selber als das Problem darzustellen.

Ein gutes Beispiel dafür ist das Nürnberger Tribunal. Seine Schaffung war ein Meilenstein in der Geschichte des 20. Jahrhunderts, eine grosse Stunde des Völkerrechts. Doch es litt am Mangel, dass es ein Siegergericht war, das sich nur für die Verbrechen der Verlierer interessierte. In Deutschland war dies für viele ein Vorwand, das Gericht abzulehnen. Mit dem Jugoslawien-Tribunal hat man ähnliche Erfahrungen gemacht. Es wurde in Serbien lange aufs Heftigste abgelehnt, als neuester Fall einer internationalen Verschwörung gegen Serbien empfunden. Man fügte sich nur, weil man gezwungen wurde, sah sich nicht als Begünstigter des Gerichts, sondern als dessen Opfer.

Der Entscheid für den Vorrang staatlicher Gerichte gegenüber dem ICC ist bei näherer Betrachtung kein Rückschritt. Es ist ein nuancierter Entscheid mit Vor- und Nachteilen. Zentral ist die Idee, dass die Länder die Möglichkeit zu einer selbstbestimmten Aufarbeitung der Straftaten haben sollen. Sie können selber entscheiden, ob sie die Strafverfahren durchführen oder die Verbrecher an den ICC ausliefern wollen. Unbefriedigende Verfahren und allenfalls noch unbefriedigendere Urteile werden damit in Kauf genommen. Im besten Fall aber entsprechen die staatlichen Verfahren den Erfordernissen von Rechtsstaatlichkeit und Fairness. So können sie Wesentliches zur Überwindung der Folgen des Unrechtsregimes beitragen, weil die Urteile als eigene Urteile empfunden werden und weil die neu gewonnene Selbständigkeit nicht durch das Gefühl einer internationalen Bevormundung getrübt wird. Man setzt heute stärker auf diesen Weg. Libyen hat die

© NZZ AG

Chance, ein gutes Beispiel zu geben.

Tripolis muss sich beweisen

Langfristig kommt es für ein Land wie Libyen vor allem darauf an, dass es den schweren Umbau eines Unrechtsstaates zu einem Land schafft, das die elementaren Menschenrechte respektiert. Im Hinblick darauf tut die Staatenwelt gut daran, den Entscheid Libyens für die eigene justizielle Aufarbeitung nach Kräften zu unterstützen. Präventive öffentliche Anklagen durch das Ausland sind nicht hilfreich – auch wenn die neue libysche Regierung ihren Willen zur Durchsetzung der Menschenrechte erst noch beweisen muss.

Oliver Diggelmann ist Ordinarius für Völker- und Staatsrecht an der Universität Zürich.